

Arbeitsversion

**Verordnung
über Härtefallmassnahmen für Luzerner
Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-
Epidemie
(Kantonale Härtefallverordnung Covid-19)**

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 900b
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Finanzdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Kantonale Härtefallverordnung Covid-19) vom 29. März 2022¹ (Stand 30. März 2022) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020², Artikel 11 der Covid-19 Härtefallverordnung 2020 vom 25. November 2020³, Artikel 10 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom 2. Februar 2022⁴ und § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001⁵,

¹ SRL Nr. [900b](#)

² SR [818.102](#)

³ SR [951.262](#)

⁴ SR [951.264](#)

⁵ SRL Nr. [900](#)

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu)

¹ aufgehoben

² Diese Verordnung regelt die weitere Bewirtschaftung der für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie für die Jahre 2020, 2021 und 2022 geleisteten Härtefallmassnahmen sowie die Missbrauchsbekämpfung.

§ 2

aufgehoben

§ 3

aufgehoben

§ 4

aufgehoben

§ 5

aufgehoben

§ 6

aufgehoben

§ 7

aufgehoben

§ 8

aufgehoben

§ 9

aufgehoben

§ 10

aufgehoben

§ 12

aufgehoben

§ 13*aufgehoben***§ 14***aufgehoben***§ 15 Abs. 2** (*geändert*)

² Zur Überprüfung der im Gesuch gemachten Angaben können die Luzerner Kantonalbank und die zuständigen kantonalen Stellen bei den Unternehmen Stichprobenkontrollen durchführen. Die zuständigen kantonalen Stellen können die Stichprobenkontrollen an externe Unternehmen auslagern.

§ 17 Abs. 4 (*geändert*)

⁴ Der Zinssatz für den besicherten Kreditbetrag beträgt 0,0 Prozent pro Jahr. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft kann den Zinssatz jährlich per 31. März anpassen, erstmals per 31. März 2023. Sie orientiert sich dabei an den Zinsen bei den gestützt auf die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020⁶ gewährten Krediten. Sie hört dabei die Luzerner Kantonalbank an. Das Zinsanpassungsrecht ist in die Verträge aufzunehmen.

§ 18 Abs. 1 (*aufgehoben*)¹ *aufgehoben***§ 20 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*)

¹ Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung können die Luzerner Kantonalbank, die zuständigen kantonalen Stellen sowie vom Kanton beigezogene Akteure und externe Stellen die notwendigen Daten untereinander austauschen. Das gesuchstellende Unternehmen hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.

² Damit die Angaben für die Kreditgewährung und für die Kreditsicherungsgarantie überprüft werden können, hat das gesuchstellende Unternehmen die Luzerner Kantonalbank vom Bankkundengeheimnis, die zuständigen kantonalen Stellen sowie vom Kanton beigezogene Akteure und externe Stellen von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Steuer- und vom Amtsgeheimnis, zu entbinden.

³ Im Übrigen gilt Artikel 12a des Covid-19-Gesetzes⁷, Artikel 9 der Covid-19-Härtefallverordnung 2020⁸ sowie Artikel 8 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022⁹.

⁶ SR [951.261](#)

⁷ SR [818.102](#)

⁸ SR [951.262](#)

⁹ SR [951.264](#)

§ 21

aufgehoben

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Dienststelle Raum und Wirtschaft.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Auf die noch hängigen Gesuche, welche im Rahmen der Härtefallmassnahmen bis und mit 30. Juni 2021 eingereicht wurden, findet bis zum rechtskräftigen Entscheid die Kantonale Härtefallverordnung Covid-19 vom 9. Dezember 2020¹⁰ in der Fassung vom 27. November 2021 Anwendung. Für Entscheide aufgrund allfälliger Neubeurteilungen solcher Gesuche ist in Abweichung von § 9 in der Fassung vom 27. November 2021 die Dienststelle Raum und Wirtschaft zuständig.

² Auf die noch hängigen Gesuche, welche im Rahmen der Härtefallmassnahmen bis und mit 30. Juni 2022 eingereicht wurden, findet bis zum rechtskräftigen Entscheid die Kantonale Härtefallverordnung Covid-19 vom 29. März 2022 in der Fassung vom 30. März 2022 Anwendung. Für Entscheide aufgrund allfälliger Neubeurteilungen solcher Gesuche ist in Abweichung von § 14 in der Fassung vom 30. März 2022 die Dienststelle Raum und Wirtschaft zuständig.

§ 24 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *aufgehoben*

³ Die §§ 15–23 gelten bis zum 31. Dezember 2031.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁰ SRL Nr. [900b](#) (G 2021-079)

IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. Februar 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser